

Antrag auf Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals

Stadt Weilheim i.OB
Friedhofsverwaltung



Formular zurück an:

Stadt Weilheim i.OB
Friedhofsverwaltung
Admiral-Hipper-Str. 20
82362 Weilheim i.OB

Sie erreichen uns

Mo. bis Fr. 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Mo. bis Mi. 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Do. 14.00 bis 18.00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Tel. +49(0)881/682-3302
Fax: +49(0)881/682-3399
E-Mail: friedhof@weilheim.de

Antrag auf Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals

Friedhof Städtischer Friedhof	Sektion	Nr.	Spalte für Bearbeitungsvermerke der Verwaltung Genehmigung-Nr.:	
Name des/der Verstorbenen			ohne Gestaltungsvorgaben mit Gestaltungsvorgaben mit handwerklichen Gestaltungsvorgaben	
Geburtsdatum				
Anschrift des/der Inhaber/in des Grabnutzungsrechts			Fundament	
Vertreten durch (ausführende Fachfirma)			Art _____	
Anschrift der Vertreterin/ des Vertreters			Größe _____	
Art des Grabmals (stehend oder liegend)			Anmerkung:	
Höhe (in cm) Breite (in cm) Tiefe (in cm)			_____	
Material			Datum Unterschrift	
Bearbeitung			Entscheidung über den Antrag:	
Ausführung Inschrift/Symbol			Der Antrag wird genehmigt.	
Besondere Merkmale (ggf. kurze Beschreibung/Einfassung)			Der Antrag wird unter Auflagen, entsprechend der roten Eintragung genehmigt.	
Zwei Zeichnung im Maßstab 1:10 liegen bei,			Der Antrag wird abgelehnt.	
Nachweis über die Produktionsbedingungen siehe Seite 2.			_____	
			Datum Unterschrift	
			Interne Vermerke:	

Antrag auf Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals

Stadt Weilheim i.OB
Friedhofsverwaltung



Nach § 24 Satz 2 Friedhofssatzung dürfen Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises im Sinne von Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 01.09.2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

Den erforderlichen Nachweis über die Produktionsbedingungen erbringe ich:

durch die beigefügte lückenlose Dokumentation, wonach der beantragte Grabstein und/oder die beantragte Grabeinfassung aus Naturstein ausschließlich in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum* und der Schweiz hergestellt worden sind.
Herkunftsland: _____

durch das beigefügte Zertifikat bzw. die beigefügte schriftliche Erklärung der Organisation mit dem nach Art. 9a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2. BestG vorgeschriebenen Inhalt und der Bestätigung, dass die erforderlichen Mindeststandards bei der Erstellung des Nachweises eingehalten worden sind.

durch die beigefügte Glaubhaftmachung (z. B. Importnachweis, Lagerlisten-Nr.), dass der beantragte Grabstein und/oder die beantragte Grabeinfassung aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 01.09.2016 in das Bundesgebiet eingeführt worden ist (Übergangsregelung des Art. 9a Abs. 3 BestG)

Die Vorlage eines Nachweises ist mir unzumutbar. Die Gründe der Unzumutbarkeit und welche wirksamen Maßnahmen ich ergriffen habe, um die Verwendung von solchen Grabsteinen und Grabeinfassungen zu vermeiden, habe ich in dem unterschriebenen Beiblatt vom (Datum) dargelegt. Ich versichere, dass mir keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Natursteine unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind.

Nach § 32 Abs. 4 der Friedhofssatzung darf das genehmigte Grabmal auf dem Friedhof erst errichtet werden, wenn die Stadt die Freigabe erteilt hat. Ich versichere, dass ich alle Angaben dieses Antrags und die Angaben in den Anlagen wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Anzahl der Anlagen: _____

Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der Steinmetzfirma und des Grabnutzungsberechtigten

* Der Europäische Wirtschaftsraum (EWR) umfasst die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien & Nordirland (bis zum Wirksamwerden des am 29.03.2017 beantragten Austritts), Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern), ferner Island, Liechtenstein und Norwegen.

Friedhof, Grabnummer	Städtischer Friedhof Weilheim i.OB
Material	_____
Bearbeitung	_____
Ausführung der Schrift	_____
Ausführung der Symbole	_____
Besondere Merkmale	_____

Zeichnung
Maßstab 1:10

Der **Name der Herstellerfirma**, die **Sektionsnummer** und die **Grabnummer** sind seitlich am Grabstein in einer Höhe von 50 cm anzubringen. Der Grabstein ist auf dem Fundament durch einen Metalldübel fachgerecht und dauerhaft zu befestigen. Maßgebend für die Gestaltung ist die rechtskräftige aktuelle "Friedhofssatzung der Stadt Weilheim i. OB". **Bitte teilen Sie der Friedhofsverwaltung (Hr. Haupt, Tel.: 0881- 682-3302) die Fertigstellung des Grabmales mit.**

Firmenstempel u. Unterschrift

Bearbeitungsvermerke Verwaltung Gebühr: _____	Genehmigung-Nr.: _____ Genehmigt: _____ Abgenommen: _____
--	---



Informationen für den Nutzungsberechtigten

Sehr geehrte(r) Nutzungsberechtigte(r),

die Friedhofsverwaltung kann die Anzeige zur Grabmalerstellung nur bearbeiten, wenn vollständige und prüffähige Anzeigeunterlagen vorhanden sind. Wir bieten Ihnen anhand dieses Merkblattes eine Hilfestellung.

1. Der Nutzungsberechtigte ist für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte für deren Sicherheit verantwortlich. Als Dienstleister ist ein Steinmetzbetrieb der mit der Qualifikation, dem Tätigkeitsprofil der TA Grabmal entsprechend, mit der Erstellung der Grabanlage zu beauftragen.
2. Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung den Dienstleistungserbringer anzuzeigen.
3. Der Dienstleistungserbringer hat eine Zeichnung der kompletten Grabmalanlage zu erstellen, die Maßangaben, sowie Material und Oberflächenbearbeitung enthält. Weiterhin sind die sicherheitsrelevanten Daten entsprechend den Formblättern der TA Grabmal anzugeben. Die Anzeigeunterlagen mit den Sicherheitsrelevanten Daten sind bei der Friedhofsverwaltung einzureichen.
4. Der Grabstein ist nach Fertigstellung mit der Gebrauchslast der TA Grabmal zu prüfen. Diese vorgenommene Prüfung ist auf der Abnahmebescheinigung zu bestätigen. Die Dokumentation der Abnahmeprüfung ist dem Nutzungsberechtigten und der Friedhofsverwaltung auszuhändigen.
5. Der Dienstleistungserbringer hat dem Nutzungsberechtigten eine Abnahmebescheinigung auszuhändigen aus der hervorgeht, dass die gebaute Grabmalanlage den Anzeigeunterlagen entspricht. Diese Abnahmebescheinigung mit dem Vermerk, dass der Grabstein mit der Gebrauchslast geprüft wurde, hat der Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung zu übergeben.
6. Die Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung helfen dem Nutzungsberechtigten, Schadenersatzansprüche im Rahmen der Gewährleistung geltend zu machen. Sie helfen dem Nutzungsberechtigten und der Friedhofsverwaltung im Schadensfall sich vor Schadenersatzansprüchen Dritter zu schützen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Sie erreichen uns unter der Rufnummer 0881/682-3302 oder per E-Mail unter friedhof@weilheim.de.